Wolf, Joseph Georg; Heidelberger Akademie der Wissenschaften / Philosophisch-Historische Klasse [Hrsg.]: Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse (1988, 2. Abhandlung): Das Senatusconsultum Silanianum und die Senatsrede des C. Cassius Longinus aus dem Jahre 61 n. Chr.: vorgetragen am 17. Jan. 1987
Heidelberg: Winter, 1988 Seite 16

anius wird von Tacitus überliefert.[38] Dieser Rede wenden wir uns nun zu.[39]

II.

1. Dabei müssen wir uns vor Augen halten, daß der Senat nicht als Gericht zusammengetreten ist.[40] Das Gerichtsverfahren ist vielmehr abgeschlossen; es hat vor einem Prätor stattgefunden[41]; das Urteil ist gesprochen.

Im Senat geht es um die Begnadigung der Verurteilten.[42] Sie sind nicht die Mörder und auch nicht Gehilfen der Mordtat, sondern zum Tode verurteilt, weil sie im Zeitpunkt der Tat *sub eodem tecto* waren und es unterlassen haben, ihrem Herrn Hilfe zu leisten *(opem ferre)*.[43]

Das Volk hat für die verurteilten 400 Sklaven Partei ergriffen. Als sie zur Hinrichtung geführt werden sollten, kam es zum Aufruhr. Die Exekution wurde verhindert. Jetzt umlagerte die Menge den Senat, an dessen Sitzung offenbar auch der Kaiser teilnahm.[44]

(Forts. Fußnote 37)

darüber hinaus eine „l'inseparabilità ... fra attività politica e attività scientifica" darzutun. Seiner Auswertung der Senatsrede kann ich durchweg nicht zustimmen (s. A. 32, 40, 63, 68, 82, 106, 113); kritisch schon CROOK (A. 4) 363 f. „Zur Ideologie der röm. Juristen" inzwischen WIEACKER, Festschr. Flume I (1978) 233–254, dort zu D'IPPOLITO 247 f.; dazu, mit etwas günstigerem Urteil, wieder O. BEHRENDS, SZ 97 (1980) 454 f.; zuletzt NÖRR (1984) 2957 A. 1.

38 Ann. 14.43 und 44; der Kontext: 14.42 und 45.

39 Die Rede ist oft behandelt, gründlich aber erst von NÖRR (1983) analysiert worden. Dort 190 A. 9 die ältere Literatur. Text und Kontext der Rede werden im Folgenden ohne Autor (Tac.) und Werk (ann.) zitiert.

40 So aber D'IPPOLITO 48 unter Berufung auf F. DE MARINI-AVONZO, La funzione giurisdizionale del senato romano (1957) 76. Unrichtig auch SYME II 744. Zutreffend NÖRR (1983) 192.

41 Papinian D 1.21.1 pr. i.f.; Ulpian D 29.5.1 pr.

42 14.43.3: *decernite hercule inpunitatem.* – *Impunitas* ist eines der vielen Wörter für Begnadigung, vgl. W. WALDSTEIN, Unters. zum röm. Begnadigungsrecht (1964) 16, 64, 77 u.ö. – Das Begnadigungsrecht war unter dem Prinzipat wahrscheinlich eine Prärogative des Senats: MOMMSEN, Röm. Staatsrecht 2.884.

43 Die Klausel *sub eodem tecto* (o. A. 13) muß in diesem Fall extensiv ausgelegt worden sein. Denn 400 Haussklaven können kaum *intra eandem domum,* allenfalls im Bereich einer Palastanlage gewesen sein; vgl. Ulpian D 29.5.1.27.

44 14.42.2 und 45.2.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.hadw-bw.de/view/sbhadwphkl_1988_2/0018
© Heidelberger Akademie der Wissenschaften
HEIDELBERGER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN